

# STATUTEN

## der „Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen und ähnliche Erkrankungen“

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den **Namen**: „Gesellschaft für Mukopolysaccharidosen und ähnliche Erkrankungen“
- 2) **Sitz**: Gemeinde Scharten
- 3) **Tätigkeitsgebiet**: ganzes Bundesgebiet.  
Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere die Beratung, Förderung und Unterstützung von Menschen, die mit MukoPolySaccharidosen und ähnlichen Erkrankungen leben und deren Umfeld, die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf diesem Gebiet mit dem Ziel einer Linderung oder Heilung dieser Erkrankungen und die Aufklärung über diese seltene Krankheitsgruppe.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

#### **1. Als ideelle Mittel dienen**

- a) Erfassung von Personen mit MPS und ähnlichen Erkrankungen und deren Krankheitsbilder
- b) Beratung, Betreuung, Stärkung und emotionale Unterstützung der Betroffenen\* und ihrer Familien im persönlichen, familiären, öffentlichen, sozialen, therapeutischen, schulischen und beruflichen Bereich

- c) Herstellung von Kontakten und regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen bzw. zwischen Betroffenen und medizinischen Experten.
- d) Bereitstellen von Informationsmaterial über alle relevanten Aspekte der MukoPolySaccharidosen und ähnlichen Erkrankungen für Betroffene
- e) Medizinische und therapeutische Hilfe durch befähigte Personen und/oder Institutionen
- f) Unterstützung von Betroffenen und deren Familien in finanzieller und materieller Hinsicht für medizinische und therapeutische Zwecke, sofern diese nicht durch Krankenkassen o.ä. gegeben ist.
- g) Unterstützung von Betroffenen und deren Familien in finanzieller und materieller Hinsicht in krankheitsbedingten Notlagen.
- h) Hilfe für ausländische Betroffene – in humanitären und medizinischen Notfällen – in finanzieller oder materieller Hinsicht sofern diese nicht durch Krankenkassen, Sozialhilfe o.ä. Institutionen im Herkunftsland gegeben ist.
- i) Unterstützung und Förderung von grundlagenorientierten und klinischen Forschungsprojekten im In- und Ausland, die das Ziel der Entschlüsselung grundlegender Krankheitsmechanismen der MukoPolySaccharidosen und ähnlicher Erkrankungen und/oder die Entwicklung einer Therapie bzw. eine Verbesserung der Versorgung und Lebensqualität für betroffene Patient\*innen verfolgen.
- j) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Information und Aufklärung der allgemeinen Öffentlichkeit über MukoPolySaccharidosen und ähnliche Erkrankungen, sowie Werbung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der betroffenen Familien.
- k) Förderung der Betreuung durch das öffentliche Gesundheitswesen.
- l) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit national und international mit Ärztinnen und Ärzten, Wissenschaftler\*innen, natürlichen und juristischen Personen des Gesundheitswesens, Fachleuten aus dem erzieherischen und psychologischen und therapeutischen Bereich, Wohlfahrtsorganisationen, Verbänden und Vereinen.
- m) Sicherstellen und laufende Verbesserung der Diagnosen von MukoPolySaccharidosen und ähnlichen Erkrankungen und Finanzierung von Diagnoseverfahren, sofern diese nicht vom Gesundheitssystem übernommen werden.
- n) Sicherstellen einer kompetenten, interdisziplinären medizinischen Versorgung, Beratung und Betreuung von Betroffenen.
- o) Fördern von wissenschaftlichen und medizinischen Publikationen.

- p) Nationale und internationale Versammlungen, Treffen, Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Schulungen für Wissenschaftler, Kliniker und Betroffene.
- q) Vorträge und Treffen von Betroffenen, Freunden, Spendern, Sponsoren und Förderern.
- r) Herausgabe von Publikationen (Informationsmaterial, Vereinszeitung, Bücher, Einrichtung einer Bibliothek in gedruckter und elektronischer Form)
- s) Verbreitung von einschlägiger Information in und auf elektronischen Medien (Internet, Social Media, E-Mail-Newsletter usw.)
- t) Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Körperschaften die dem Vereinszweck dienen

\*) Unter „Betroffene“ sind sowohl Patient\*innen als auch ihre unmittelbaren Angehörigen gemeint, die ihre Familienmitglieder pflegen und betreuen. MukoPolySaccharidosen und ähnliche Erkrankungen sind folgenschwere und derzeit noch unheilbare Krankheiten, die Auswirkungen auf die gesamte Familie haben.

## **2. Die erforderlichen materiellen Mittel dazu sollen aufgebracht werden durch**

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen
- c) Spendenaktionen und Spendensammlungen
- d) Sponsoring
- e) Unternehmenskooperationen
- f) Stiftungszuwendungen
- g) Benefizveranstaltungen
- h) Vermächtnisse
- i) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
- j) Erträge aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- k) Aufwands- und Kostenersatz
- l) Erträge aus Teilnahmegebühren
- m) Erträge aus dem Online-Shop

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ehrenamtlich tätigen Personen steht eine Entschädigung für ihre Auslagen zu. Auslagen können nur dann erstattet werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen werden und mit dem Vorstand vorher abgestimmt sind.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge**

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. (Eigenberechtigte Patient\*innen, Angehörige, Betreuer\*innen von Erkrankten...) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die die sich hervorragend um die Aufgaben und Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung ernannt, haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 4) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod (physische Pers.) oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (juristische Pers.) und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird sofort wirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss kann auch bei grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, Verstoß gegen die Satzung des Vereines oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, Schädigung des Ansehens des Vereines und wegen unehrenhaftem Verhalten erfolgen. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jährlich zu bezahlen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Juristische Personen haben eine Stimme, Stimmübertragungen an Mitglieder sind möglich.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
- 4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ao. Generalversammlung verlangen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

## **§ 10 Die Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 2) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tage statt. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher

schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 3) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen an andere Mitglieder im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung sind möglich.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter\*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Generalversammlungen können auch ohne die physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und Wortmeldungen abgeben können. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.  
Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorstand zu treffen. Dabei

sind sowohl die Interessen des Vereins als auch die Interessen der Teilnehmer\*innen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 11 Aufgaben der Generalversammlung**

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und
- 2) Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Beschlussfassung über geplante Aktivitäten und über den Voranschlag
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- 11) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

Über die Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss anschließend an alle Vorstandsmitglieder ausgesandt werden. Sonstige Mitglieder können auf Verlangen Einsicht in das Protokoll nehmen.

## **§ 12 Außerordentliche Generalversammlung**

Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- 1) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- 2) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- 3) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG),
- 4) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 13 Abs. 15 dieser Statuten),
- 5) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 Abs. 15 dieser Statuten)

## § 13 Vorstand

- 1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktion werden in der GV beschlossen.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu acht Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer\*in und dem/der Kassier\*in. Wünschenswert wäre zusätzlich eine Vertretung für diese drei Vorstandspositionen. Außerdem können „stille Vorstandsmitglieder“ ohne zu benennende Funktion ernannt werden, die zwar ein Sitzrecht, aber kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen haben.
- 3) Im Bedarfsfall können Personen für spezielle Aufgaben in den Vorstand kooptiert werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 7) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer/m Stellvertreter\*in schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter\*in.
- 11) Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.
- 12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 14) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.



15) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer\*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

## **§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind. Er gestaltet mittels laufender Beschlussfassung die Aufgaben und Ziele des Vereins aus und setzt diese um. Zur Umsetzung kann auch eine Geschäftsführung beauftragt werden. Der/die Geschäftsführer/in ist weisungsgebunden und berichtet dem Vorstand laufend über die Umsetzung der Beschlüsse.

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung (GV)
- 2) Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung der Generalversammlung
- 4) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5) Erstellung des Jahresvoranschlags
- 6) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- 8) Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- 9) Einsetzung von Regionalverantwortlichen
- 10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 11) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung

Der Vorstand kann intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten entscheiden.

## **§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär\*in.
- 2) Die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte des Vorstands obliegt dem/der Vorsitzenden und/oder der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung. Diese kann in ihren Aufgaben durch ein professionelles Team unterstützt werden.
- 3) Die Geschäftsführung verantwortet die Führung des operativen Betriebs und des Teams der Geschäftsstelle und fungiert als Datenschutzbeauftragte. Zu den Agenden zählen damit die Verwaltung des Vereins, Mitgliederbetreuung, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung ist unbestimmt.
- 5) Nach außen wird der Verein in durch den/die Vorsitzenden und/oder die Geschäftsführung vertreten.
- 6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und dem/der Geschäftsführer\*in, wobei jeweils eine Unterschrift vom/von der Vorsitzenden (oder Stellvertreter\*in) und/oder vom/von der Schriftführer\*in (oder Stellvertreter\*in) bzw. in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) vom/von der Kassier\*in (oder Stellvertreter\*in) zu leisten ist.
- 7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, werden durch zumindest zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und den/die Geschäftsführer\*in erteilt, wobei jeweils eine Unterschrift vom/von der Vorsitzenden oder Kassier\*in bzw. deren Stellvertreter\*innen zu leisten ist.
- 8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 9) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 10) Der/die Schriftführer\*in hat den/die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen der ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden erteilten Vollmachten zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 11) Der/die Kassier\*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

12) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen auf die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3) Ihre Aufgabe ist die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\*innen die Bestimmungen des §13 (Abs.7 und 8) sinngemäß.
- 5) Rechnungsprüfer\*innen haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen

keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Regionalverantwortliche**

Der Vorstand kann für bestimmte Regionen Regionalverantwortliche einsetzen. Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Regionalverantwortlichen fest und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Regionalverantwortlichen und dem Vorstand.

Die Regionalverantwortlichen vertreten den Verein im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Vollmachten.

## **§ 19 Beirat**

Der Vorstand kann einen medizinischen und/oder wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der den Vorstand in Fachfragen berät.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, so sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter\*in die gemeinsam vertretungsberechtigten Abwickler\*innen. Diese haben zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 oder 3 EStG (wissenschaftliche oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der MPS) zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.